

Satzung

des Vereins „KulturMarkt Wartenberg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen KulturMarkt Wartenberg e.V.
- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wartenberg.
- 3) Er ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Wartenberg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Planen, Koordinieren und Veranstalten von Theateraufführungen, Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Kleinkunstdarbietungen und ähnlichen Veranstaltungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 3) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vereinschädigendem Verhalten, ausgesprochen werden. Er erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorher ist dem Mitglied die Möglichkeit der persönlichen Stellungnahme einzuräumen.

§ 4 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. VorsitzendenSie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird in schriftlicher, geheimer Wahl für zwei Jahre mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins und die Erstellung von Grundsätzen, hier besonders die Erstellung des Jahresprogramms.
- b) Entlassung des Vorstands nach erfolgtem Tätigkeits- und Kassen-Revisionsbericht.
- c) Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer.
- d) Vornahme von Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- f) Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenrechtsübertragungen sind nicht möglich. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung - § 9 Geschäftsjahr

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Personen gefasst werden.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden und satzungsmäßig Stimmberechtigten dies beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an dem Markt Wartenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der ersten Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Wartenberg, 10. Juni 1997

Wartenberg, 25. April 2002